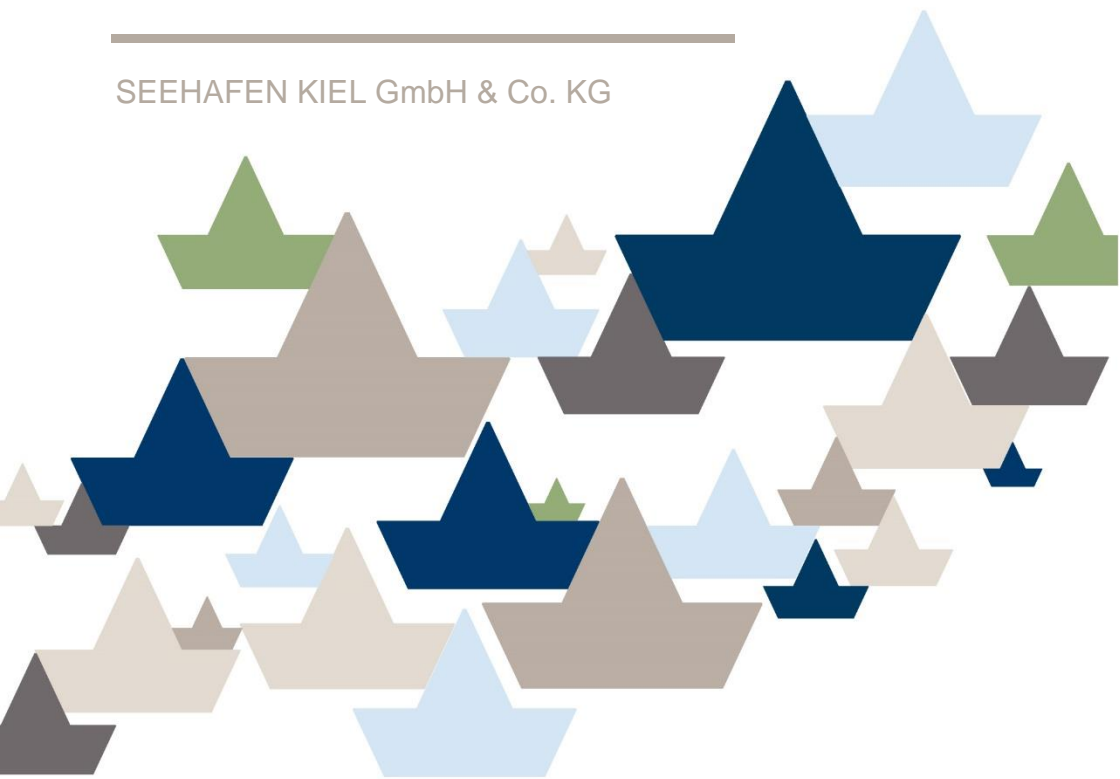




PORT OF KIEL

KIELER HAFEN- UND KAITARIF 2025

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 3

- 1. Grundlage und Geltungsbereich 3
- 2. Schuldner 3
- 3. Entstehen der Entgelte 3
- 4. Mitteilungspflicht 3
- 5. Bemessungsgrundsätze 4
- 6. Allgemeine Befreiungen 4
- 7. Weiterführende Befreiungen und Ermäßigungen vom Hafengeld 5
- 8. Sicherheitsbestimmungen gemäß International Ship and Port Security (ISPS) 5
- 9. Umrechnungsgrundsätze 5

FÄHRSCHIFFE 6

- 10. Hafengeld 6
- 11. Kaigeld 6
- 12. Terminal Charge 7

FRACHTSCHIFFE 8

- 13. Hafengeld 8
- 14. Kaigeld 8
- 15. Terminal Charge 8

CONTAINERSCHIFFE 9

- 16. Hafengeld 9
- 17. Kaigeld 9
- 18. Terminal Charge 9

BINNENSCHIFFE 10

- 19. Hafengeld 10
- 20. Kaigeld 10

SCHLEPPER, EISBRECHER 11

- 21. Hafengeld 11

TANKSCHIFFE 12

- 22. Hafengeld 12
- 23. Kaigeld 12

SONSTIGE FAHRZEUGE 13

- 24. Hafengeld 13
- 25. Kaigeld 14

SONSTIGE ENTGELTE 15

- 26. Jahreshafengeld 15
- 27. Schiffsentsorgungsentgelt 16
- 28. Schiffsabwässer 16
- 29. Wassergeld (Frischwasser) 16
- 30. Standgeld 17
- 31. Flächenentgelt 17
- 32. Stromgeld 17
- 33. Krangeld 18
- 34. Personalgestellung 18
- 35. Regiekosten 18

ANLAGE 19

BANKVERBINDUNGEN 21

NOTIZEN 21

ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET . 22

INKRAFTTRETEN 23

IMPRESSUM 23

Die jeweils aktuelle und gültige Version des Tarifs finden Sie auch online. Link eingeben oder einfach den QR-Code scannen.



WWW.PORTOFKIEL.COM/TARIFE-AB.HTML

ALLGEMEINES

1. GRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (SEEHAFEN KIEL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auf Wunsch gern übersandt werden können, zugrunde.

Die Inhalte dieses Tarifs beziehen sich ausschließlich auf die hier genannten Schiffstypen sowie sonstige Wasserfahrzeuge, die keine Kreuzfahrtschiffe sind. Die Regelungen und Entgelte für Kreuzfahrtschiffe sind in einem separaten Tarif aufgeführt.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet wird gemäß § 1.2 der vorgenannten Allgemeinen Bedingungen bestimmt und ist im Anhang zu diesem Tarif dargestellt.

2. SCHULDNER

Schuldner sind Auftraggeber, Nutzer, Empfänger und Eigentümer des Gutes sowie Charterer und Reeder.

3. ENTSTEHEN DER ENTGELTE

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Inanspruchnahme der Leistung.

- Jahreshafengeld und andere Entgelte, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden, sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraums eintritt oder wegfällt.
- Entgelte für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Entgelte, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter, Ladeeinheiten und Passagiere. Kaigeld wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird. Das Ladungsgewicht wird nicht gesondert berechnet und ist mit dem Kaigeld der Ladeinheit abgegolten.

4. MITTEILUNGSPFLICHT

Der Auftraggeber (Eigentümer und Fahrzeugführer) oder Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffsmanifest, Ladungs- und Beförderungspapiere) zu belegen. Die entsprechenden Mitteilungen sind vorzugsweise über das Ship and Cargo Declaration System (SCD) der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG und dem Hafenamtsamt Kiel zu übermitteln.

Die Fahrzeugführer und Eigentümer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

Für die Eigentümer von Fahrzeugen, für die Jahreshafengeld erhoben wird, gelten besondere Mitteilungspflichten, siehe unter sonstige Entgelte ab Seite 15.

5. BEMESSUNGSGRUNDSÄTZE

- Seeschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) berechnet.
- Bei offenen Containerschiffen bleibt die reduzierte Bruttoreaumzahl unberücksichtigt.
- Binnenschiffe, ausgenommen Binnentankschiffe, werden nach der aus dem Eichschein ersichtlichen maximalen Tragfähigkeit (Eichtonnen) berechnet.
- Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf. Ein Anlauf definiert sich als ein Ein- und Ausgang.
- Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge werden nach der Motorleistung (kW) berechnet.
- Bei Wasserfahrzeugen ohne eigenen Antrieb wird die Grundfläche als Bemessungsgrundlage durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeugs in Quadratmetern berechnet. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet.
- Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- Passagiere sind alle Personen, die mit Schiffen befördert werden. Die Schiffsbesatzung ist davon ausgenommen.
- Ladeeinheiten im Sinne dieses Tarifes sind Container, Wechselbrücken und Trailer sowie Fahrzeuge aller Art. Rollflats und Kassetten sind keine Ladeeinheiten.
- Passagier-Kfz sind in diesem Tarif Automobile, Motorräder, Wohnmobile und Omnibusse sowie auch Gespanne aus Kfz mit Wohnwagen oder Anhängern. Gespanne zählen als eine Einheit, wobei die Gesamtlänge des Gespannes für die Einordnung hinsichtlich der Terminal Charge maßgebend ist.
- Güter im Sinne dieses Tarifes sind sämtliche Gegenstände/Sachen, die keine Ladeeinheiten sind.
- Linienverkehre sind ganzjährige regelmäßige Verkehrsverbindungen einer Reederei mit Fahrplanbindung.

Die Entgeltsätze dieses Tarifes sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

6. ALLGEMEINE BEFREIUNGEN

Von der Zahlung des Hafengeldes, Schiffsliegegeldes und Mindestbenutzungsentgeltes sind nach diesem Tarif befreit:

- Fahrzeuge der deutschen Bundeswehr,
- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Landeshauptstadt Kiel eingesetzt werden,
- Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, wenn sie für ihre bestimmungsmäßige Aufgabe benutzt werden,
- ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sofern die Anlagen der SEEHAFEN KIEL genutzt werden, gilt die Befreiung für 48 Stunden,
- Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach diesem Tarif befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

- Boote, die nur dem Rudersport dienen,
- Schulschiffe (mit Ausnahme von Sportfahrzeugen), die nur der Ausbildung dienen, sofern die Anlagen der SEEHAFEN KIEL genutzt werden, gilt die Befreiung bis maximal 48 Stunden,
- Sportboote bis 20 m Länge, die das Hafengebiet vorübergehend befahren (Gastlieger), um Anlagen zu erreichen, die nicht im Eigentum der SEEHAFEN KIEL stehen,
- Gastschiffe des Museumshafen Kiel e.V. im Germaniahafen ohne kommerzielle Passagierfahrten mit einer Vermessung bis 60 BRZ bis maximal 48 Stunden.

7. WEITERFÜHRENDE BEFREIUNGEN UND ERMÄßIGUNGEN VOM HAFENGELD

Über die allgemeinen Befreiungen hinaus sind vom Hafengeld befreit, jedoch ungeachtet der Berechnung von Mindestbenutzungsentgelt und Schiffsliegегeld:

- Schiffe und sonstige Fahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen das Hafengebiet benutzen, für die Dauer von 24 Stunden,
- Havaristen, die das Hafengebiet als Nothafen anlaufen,
- Fahrzeuge, die in Kiel gebaut sind und erstmalig leer ausgehen (einschließlich Probefahrten), Fahrzeuge, die eine Anlage im Hafengebiet verlassen, um an einer anderen Anlage im Hafengebiet zu löschen oder zu laden, wenn das höhere Entgelt bereits bezahlt ist.

8. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN GEMÄß INTERNATIONAL SHIP AND PORT SECURITY (ISPS)

Ausschließlich die SEEHAFEN KIEL oder ein durch sie beauftragter Dritter führt auf ihren Hafenanlagen und Terminals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durch und erhebt hierfür ein Sicherheitsentgelt.

Das Sicherheitsentgelt ist für die Nutzung der Anlagen von Schiffen > 500 BRZ, Fahrgastschiffen, die unter den ISPS-Code fallen oder bewegliche Offshore-Anlagen zu entrichten.

Schiffe, die auf festen Routen im Kurzstreckenseeverkehr eingesetzt werden, können von der Entrichtung des Sicherheitsentgeltes befreit werden, sofern ein bilaterales oder multilaterales Abkommen über abweichende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Hafenstaaten besteht und eine Permanent Declaration of Security (PDOS) vorliegt.

Für Sicherheitsstufe 1 ist das Sicherheitsentgelt mit Zahlung der Terminal Charge und/oder Kaigeld abgegolten. Für den Betrieb ab Sicherheitsstufe 2 sind gesonderte Sicherheitsentgelte zu zahlen.

9. UMRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

Bei Umschlag von Holz wird, wenn genaue Gewichtsangaben fehlen, für die Berechnung der Entgelte Folgendes zugrunde gelegt:

Nadelrundholz:	1 fm	= 0,45 t
Laubrundholz:	1 fm	= 0,60 t
Schnittholz:	1 m ³	= 0,56 t

Verwendete Abkürzungen:

BRZ	=	Bruttoraumzahl
t	=	Tonne
fm	=	Festmeter
kW	=	Kilowatt
kWh	=	Kilowattstunde

FÄHRSCHIFFE

Einschließlich Ro-Ro-Schiffe,
Ro-Pax-Schiffe, Con-Ro-Schiffe

10. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,18 €
im ganzjährigen Linienverkehr je Anlauf	je BRZ	0,055 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

11. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

durch Fahrer begleitete Ladeeinheiten	je Einheit	11,50 €
unbegleitete Ladeeinheiten	je Einheit	8,50 €
Im- und Export-PKW unter 6 Meter	je Einheit	4,50 €
Rollflats und Kassetten (beladen mit Gütern)	je Güter-Tonne	0,80 €
Passagiere	je Person	1,55 €
Passagier-KFZ	je Einheit	6,00 €

STORO- UND LOLO-LADUNG

StoRo- und LoLo-Ladung bezeichnen die direkte Verladung an oder von Schiffdeck mittels bordeigenen oder fremden Flurfördergeräten und Kränen. Hierfür ist Kaigeld nach Gewicht der Güter zu zahlen.

StoRo oder LoLo-Ladung	je Tonne	0,65 €
für Ein- und Ausgang zusammen mindestens		28,00 €

12. TERMINAL CHARGE

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und der digitalen Systeme sowie die abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafengebiete der SEEHAFEN KIEL wird für Passagier-Kfz über 6 Meter und Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben. Import- und Export- PKW-Neufahrzeuge sind von der Terminal Charge ausgenommen.

JE EINGANG UND JE AUSGANG

Ladeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	6,50 €
Passagier-Kfz ab 6 Meter	je Einheit	6,50 €

FRACHTSCHIFFE

13. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,40 €
-----------	--------	--------

Frachtschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

14. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,65 €
je Eingang und je Ausgang zusammen mindestens	je Einheit	28,00 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6). Das Kaigeld für Güter im Ausgang wird um 50 % reduziert, wenn seeseitig eingehende Ladung am gleichen Liegeplatz wieder auf ein Schiff verladen wird.

15. TERMINAL CHARGE

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und der digitalen Systeme sowie die abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafengebiete der SEEHAFEN KIEL wird für Passagier-Kfz über 6 Meter und Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben.

JE EINGANG UND AUSGANG

Ladeeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	6,50 €
--------------------------------------	------------	--------

CONTAINERSCHIFFE

16. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,18 €
im ganzjährigen Linienverkehr je Anlauf	je BRZ	0,09 €

Containerschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegengeldd zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegengeldd vereinbart werden.

17. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

für per Kran umgeschlagene Container	je Einheit	8,50 €
--------------------------------------	------------	--------

18. TERMINAL CHARGE

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und der digitalen Systeme sowie der abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafengebiete der SEEHAFEN KIEL wird für Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben.

JE EINGANG ODER AUSGANG

Ladeeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	6,50 €
--------------------------------------	------------	--------

BINNENSCHIFFE

19. HAFENGELD

je Anlauf	je Eichtonne	0,20 €
-----------	--------------	--------

Binnenschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je Eichtonne	0,07 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je Eichtonne	0,04 €
---------------------	--------------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

20. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,65 €
Passagiere	je Person	1,55 €
je Eingang und je Ausgang zusammen mindestens		28,00 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6).

SCHLEPPER, EISBRECHER

21. HAFENGELD

je Anlauf	je kW	0,32 €
Schlepper mit und ohne Anhang sowie Eisbrecher, die das Hafengebiet maximal für die Dauer von 24 Stunden benutzen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt.		
Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je kW	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je kW	0,24 €
---------------------	-------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

TANKSCHIFFE

Tankschiffe sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Binnen-, Gas- und Chemikaliertankschiffe.

22. HAFENGELD

Bei Doppelhüllentankschiffen bleibt das Volumen der Doppelhülle – sofern dies im Messbrief gesondert ausgewiesen ist – unberücksichtigt.

je Anlauf	je BRZ	0,70 €
	bzw. je Eichtonne	0,35 €

Tankschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Das Mindestbenutzungsgeld gilt auch für Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern und keinen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
	bzw. je Eichtonne	0,07 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

23. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,65 €
-------	----------	--------

Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern, sind von der Zahlung des Kaigeldes befreit.

SONSTIGE FAHRZEUGE

Sonstige Fahrzeuge sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Ausflugsschiffe, Fahrgastschiffe nicht im Linienverkehr, Pontons, Bergungs- und Offshorefahrzeuge, Sportboote, Segelschiffe über 20 m und Gastlieger (Sportboote und Segelschiffe unter 20 m Länge).

Motoryachten zahlen 50 % Zuschlag auf die unten genannten Entgelte.

24. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,47 €
	bzw. je m ² Grundfläche	0,94 €
Gastlieger	je Tag (inkl. Umsatzsteuer)	45,22 €
<p>Sonstige Fahrzeuge, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen oder den LP 9b im Ostuferhafen nutzen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.</p>		
Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je m ² Grundfläche	0,28 €
jedoch mindestens	je Anlauf	38,00 €

SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

Je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
<p>Für sonstige Fahrzeuge, die länger als 2 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und keine BRZ - Vermessung besitzen</p>		
Je angefangenen Tag	je m ² Grundfläche	0,16 €

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

25. KAIGELD

JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,65 €
Passagiere	je Person	1,55 €
Für Ein- und Ausgang zusammen	Mindestens	28,00 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6).

SONSTIGE ENTGELTE

26. JAHRESHAFENGELD

Mit Zahlung des Jahreshafengeldes sind Fahrten innerhalb des Hafengebietes sowie das Schiffsliegegeld abgegolten. Auf Antrag kann Jahreshafengeld gewährt werden, die Eigentümer der Schiffe haben Folgendes anzugeben:

- Kalenderjährliche Anmeldung der Fahrzeuge mit allen für die Entgeltberechnung erforderlich Daten jeweils bis zum 15. Januar;
- Innerhalb von 2 Werktagen Meldung von Fahrzeugen, die im Laufe des Kalenderjahres in den Verkehr gestellt oder aus dem Verkehr gezogen werden;
- Unverzügliche Anzeige über einen Wechsel der Zweckbestimmung oder der Eigentumsverhältnisse der Fahrzeuge.

Für Schiffe, die im Rahmen des fahrplangebundenen öffentlichen Personennahverkehrs Personen über die Kieler Förde befördern sowie für Fahrgastschiffe, die regelmäßige Ausflugs- und Hafenrundfahrten auf der Kieler Förde über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres durchführen, ist zu zahlen:

Je Kalenderjahr für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person	je Person	15,60 €
mindestens jedoch		654,00 €

Wenn oben genannte Schiffe Jahreshafengeld zahlen, die Seegrenze (die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine Ehrenmal Laboe) überfahren und außer zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken andere Häfen anlaufen, sind diese Fahrten und das Nutzen der Kaianlagen unverzüglich meldepflichtig und werden separat berechnet.

je Fahrt	je BRZ	0,27 €
----------	--------	--------

JAHESHAFENGELD FÜR ANDERE ALS DIE VORGENANNTE SCHIFFE, JE KALENDERJAHR

Frachtschiffe, die ausschließlich Güter auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze befördern	je BRZ	4,38 €
Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge	je kW	2,77 €
Sonstige Fahrzeuge	je m ² Grundfläche	4,52 €
Binnenschiffe	je Eichtonne	2,19 €

27. SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

JE ANLAUF UND JE BRZ	BRZ-GRÖSSE	PREIS JE BRZ	HÖCHSTMENGE SCHIFFSABFALL
Für Schiffe mit einer Passagierkapazität von über 12 Passagieren und einer Größe	bis 500 BRZ	0,142 €	max. 1,1 m ³
	>ab 501 BRZ	0,065 €	max. 5,0 m ³
	>ab 5.001 BRZ	0,054 €	max. 15,0 m ³
	>ab 20.001 BRZ	0,048 €	max. 20,0 m ³
	>ab 40.0001 BRZ	0,042 €	max. 40,0 m ³
	>ab 75.001 BRZ	0,037 €	max. 60,0 m ³
	>ab 100.001 BRZ	0,031 €	max. 75,0 m ³
für alle anderen Schiffe mit einer Größe	bis 10.000 BRZ	0,035 €	max. 2,2 m ³
	ab 10.001 BRZ	0,037 €	max. 5,0 m ³
pro Fahrzeug und Anlauf		mindestens	18,40 €
bei Überschreiten der Höchstmengen		je extra m ³	59,00 €

Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf Schiffsabfälle gemäß Marpol Anlage V.

Für Fahrzeuge, die den Hafen Kiel im regelmäßigen Linienverkehr mehr als 150mal im Kalenderjahr anlaufen, kann ein gesondertes Schiffsentsorgungsentgelt vereinbart werden.

28. SCHIFFSABWÄSSER

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser	je m ³	3,00 €
	mittels Tankwagen/Barge auf Anfrage	

29. WASSERGELD (FRISCHWASSER)

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Wassergeld zu zahlen.

bei einer Abnahme bis 100 m ³	je m ³	4,00 €
für jeden weiteren Kubikmeter		2,75 €
jedoch mindestens		17,50 €

30. STANDGELD

Für das Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten im Hafen ist Standgeld zu zahlen. Das Standgeld ist ab dem zweiten Tag (00:00 Uhr) nach dem Ankunftstag im Hafen für jeden angefangenen Tag zu zahlen. Sonn- und Feiertage sind standgeldfrei. Leere reedereieigene Ladehilfsmittel sind vom Standgeld befreit.

Schwedenkai	je Einheit und Tag	24,00 €
Norwegenkai	je Einheit und Tag	24,00 €
Ostufershafen	je Einheit und Tag	10,00 €

Ladeeinheiten, die ausschließlich per Schiene oder Straße ankommen und ausgehen, können - vorbehaltlich freier Kapazitäten – nur nach Vereinbarung eines gesonderten Standgeldes im Hafen abgestellt werden. Standgelder für Intermodalladeeinheiten und Neufahrzeuge können angepasst werden.

31. FLÄCHENENTGELT

Für die Nutzung von Kaiflächen, für die nicht bereits nach diesem Tarif Standgeld zu zahlen ist oder über die ein Miet- oder Pachtvertrag geschlossen wurde, ist ein Flächenentgelt zu zahlen. Das Flächenentgelt wird per m² oder per t oder m³ vereinbart.

Die Nutzung von Kaiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL. Diese bestimmt insbesondere die Größe und Lage der Fläche und ermittelt die in Anspruch genommene Fläche durch eigene Messung. Auch nach Erteilung der Zustimmung ist die SEEHAFEN KIEL jederzeit berechtigt, die Nutzung aus hafenbetrieblichen Gründen zu untersagen und die Räumung der Flächen binnen einer Frist von mindestens 24 Stunden zu verlangen. Gegebenenfalls im Voraus gezahlte Entgelte werden erstatet. Für eine Lagerung unter Dach werden besondere Entgelte vereinbart.

32. STROMGELD

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld zu zahlen, das nach Verbrauch berechnet wird. Mit Großverbrauchern sowie mit Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden. Dies gilt auch für den Stromverbrauch behördlicher Fahrzeuge, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Wasserfahrzeuge die Strom benötigen, haben sich in der Zeit von Montag bis Donnerstag spätestens bis 17.00 Uhr beim Hafenbetrieb anzumelden. Für einen Anschluss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird die reguläre Anschlussgebühr zzgl. der Zuschläge gemäß Tarifnummer 34. „Personalge- stellung“ berechnet.

je kWh	0,52 €
Anschlussentgelt je Anschluss	29,00 €

33. KRANGELD

Für die Inanspruchnahme von Kränen mit Kranführern ist ein Krangeld zu zahlen. Das Krangeld beinhaltet den Einsatz des Kranführers innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden Zuschläge gemäß dem Punkt Personalgestellung berechnet.

BEIM SEEUMSCHLAG JE KRAN UND JE ANGEFANGENER STUNDE

beim Umschlag von Gütern im Hakenbetrieb	bis 25 t	270,00 €
	bis 40 t	430,00 €
	bis 65 t	500,00 €
	bis 100 t	690,00 €
	über 100 t	auf Anfrage

beim Umschlag von Massengütern im Greiferbetrieb auf Anfrage

beim Umschlag von Containern
je Kran und angefangene Stunde 335,00 €

Beim ununterbrochenen Umschlag von Großpartien können besondere Entgelte vereinbart werden.

34. PERSONALGESTELLUNG

Innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Person
(Mo - Fr. 7-16 h, Sa. 7 – 13 h) je Personalstunde 59,50 €

AUßERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT GELTEN FOLGENDE ZUSCHLÄGE

Werktags bis 22.00 Uhr	je Personalstunde	29,75 €
Werktags nach 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonn- und feiertags	je Personalstunde	59,50 €

SONSTIGE REGELUNGEN UND ZUSCHLÄGE

Wenn sich die Leistung und Lieferung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ein Wegegeld von	je Personalstunde	89,25 €
Wartezeiten	je Personalstunde	59,50 €
Personalstunden außerhalb des Hafentarifs		auf Anfrage

35. REGIEKOSTEN

Für im Auftrage unseres Kunden bei Dritten bestellte Dienstleistungen außerhalb dieses Tarifes werden Regiekosten in Höhe von 15 % vom Auftragswert pro Auftrag berechnet.

ANLAGE

ERGÄNZUNG ZUM SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und Anlage V (feste hausmüllähnliche Abfälle) von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von SEEHAFEN KIEL bewirtschafteten Kaianlagen grundsätzlich über die SEEHAFEN KIEL zu erfolgen.

Sofern keine Befreiung nach § 13 oder Reduzierung nach § 7 HafEntsVO durch das Hafenamtsamt der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag und Nachweis mindestens 24 Stunden vor Schiffsankunft vorliegt, ist für Fahrzeuge pro Anlauf und BRZ ein Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I, IV und V zu zahlen.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß den Tarifbestimmungen.

Das Entsorgungsentgelt enthält ein anteiliges Entsorgungsentgelt je Kategorie für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ und für Schiffsabwässer (MARPOL Anlage IV) in Höhe von 0,001 €/BRZ. Mit dem anteiligen Entsorgungsentgelt ist die Entsorgung bis zu einer Höchstmenge abgedeckt, deren Entsorgungskosten dem berechneten Entsorgungsentgelt entsprechen. Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung der Flüssigkeiten erstattet die SEEHAFEN KIEL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag des Entsorgungsfachbetriebes. Die Rückerstattung erfolgt höchstens in Höhe des ermittelten Entsorgungsentgeltes. Darüberhinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer gesondert zu tragen.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über die SEEHAFEN KIEL erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 26 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vergeben werden.

Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I und IV aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 cbm/Stunde, bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 cbm/Stunde betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Entsorgung hat in der hafenenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der SEEHAFEN KIEL in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für Schiffe/Fahrzeuge, die vom Hafenamtsamt von der Verpflichtung zur Entsorgung gemäß § 7 HafEntsVO gänzlich befreit sind, reduziert sich das Schiffsentsorgungsentgelt um 70 %.

Auf Antrag kann die SEEHAFEN KIEL Ermäßigungen beim Entsorgungsentgelt bis zu 2% für Fahrzeuge gewähren, die über geeignete technische Einrichtungen zur Trennung und/oder Vermeidung von Müll verfügen.

Prüfmittel:

Green Award, ISO 21070, Blue Angel, Green Marine, Abfallabgabebescheinigung, ISO 14001 Umweltmanagementsystem

Dabei sind folgende Kriterien zu erfüllen:

Trennung an Bord gemäß der Entschließung MEPC.295(71) und Sicherstellung der Entladung in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/883. Ökologisch nachhaltige Beschaffungspolitik (geringerer Einsatz von Verpackungsmaterial, etwa Sammelverpackungen, und Vermeidung von Einwegkunststoffartikeln)

GESONDERTE ENTSORGUNGSKOSTEN

Die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle gemäß Anlage V von MARPOL 73/78, wie z. B. Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbreste, Öl- und Farbbehältnisse, ÖlfILTER, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/Rußreste, Abwasserrückstände aus Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen, Fischgeschirre sowie die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle sind vom Reeder, Eigner oder Charterer selbst zu tragen.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.

ENTSORGUNGSVERPFLICHTUNG UND VORBEHALT

Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die SEEHAFEN KIEL vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der HafEntsVO.

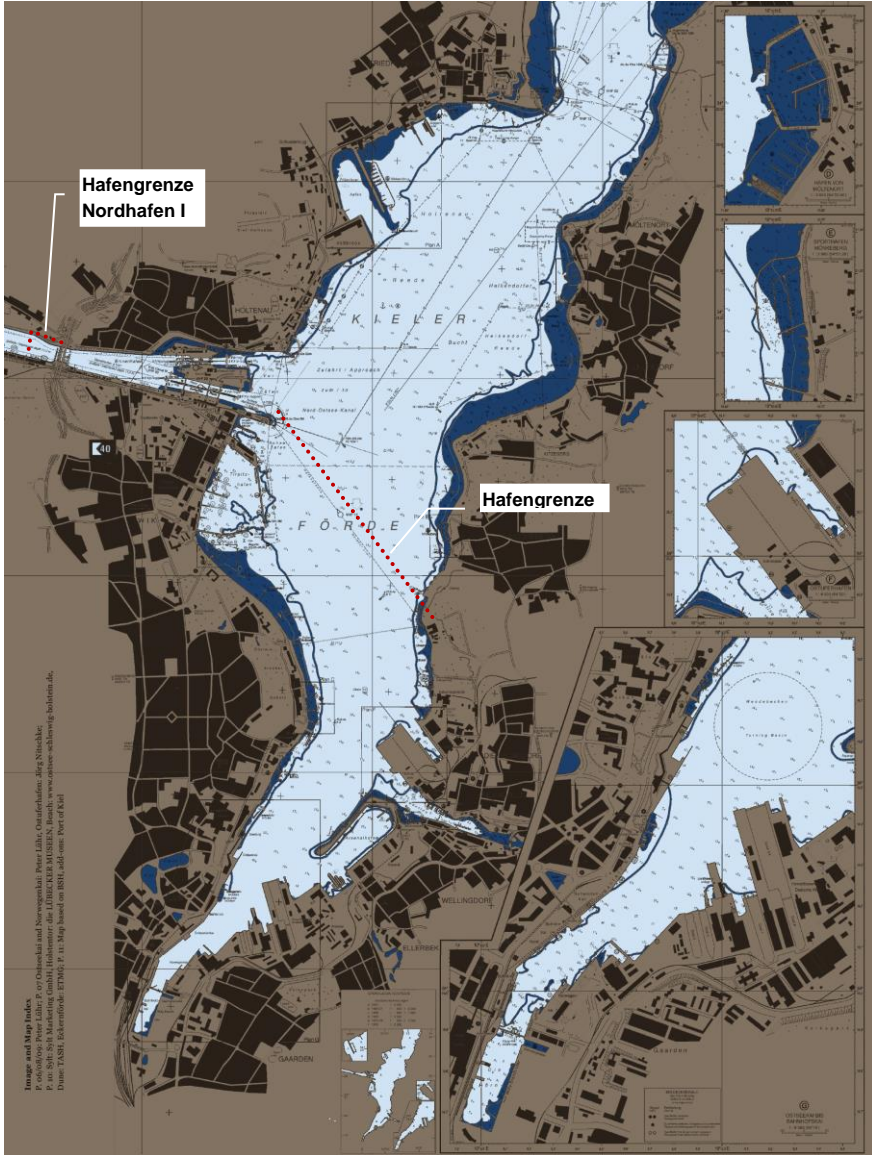
Die SEEHAFEN KIEL kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Grau- und/oder Schwarzwassers gemäß gültigen Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden.

Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen.

Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiterzuleiten.

ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET



INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, den 05.12.2024

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber:

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Schwedenkai 1
24103 Kiel
Germany

marketing@portofkiel.com
+49 431 9822-0
www.portofkiel.com

KIEL. GERMANY.

Welcome to our landing page:
www.portofkiel.com